

Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässerufer oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen, oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert;
13. entgegen § 3 Nr. 13 die Wiesen vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
14. entgegen § 3 Nr. 14 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen nach dem 1. April eggt, walzt oder schleift;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Wiesen vor dem 15. Juni mäht;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Tiere weiden läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Hunde frei laufen läßt;
19. entgegen § 3 Nr. 19 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. November 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dr. D a u m
Regierungspräsident

St.Anz. 51/1993 S. 3140

1214

Genehmigung der Stiftung Lauenstein, Sitz Bad Nauheim

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 16. November 1993 errichtete Stiftung Lauenstein, Sitz Bad Nauheim, mit Stiftungsurkunde vom 23. November 1993 genehmigt.

Darmstadt, 23. November 1993

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (10) — 42

St.Anz. 51/1993 S. 3144

1215

GIESSEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Feldatal“ vom 29. November 1993

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458),

anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Bachaue der Felda mit angrenzenden Wald- und Wiesenflächen zwischen Schellnhäusen und Ehringshausen-Oberndorf wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Feldatal“ besteht aus Flächen in den Fluren 40, 41, 43, 44 und 46 der Gemarkung Zell, Stadt Romrod, 3 und 4 der Gemarkung Hainbach, 13, 14, 15 und 16 der Gemarkung Ehringshausen, Gemeinde Gemünden/Felda, sowie aus Flächen in den Fluren 1 und 2 der Gemarkung Ermenrod und Flur 10 der Gemarkung Groß-Felda, Gemeinde Feldatal im Vogelsbergkreis. Es hat eine Größe von 411,58 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung bzw. die Pflege und die Entwicklung des Auenbereiches der Felda und ihrer Seitentälchen einschließlich der angrenzenden bewaldeten Talhänge und Höhenrücken mit einem vielgestaltigen Mosaik landschaftstypischer, einander ergänzender Biotopelemente als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt mit anspruchsvollen und gefährdeten Arten und entsprechend positiven Auswirkungen auf Landschaftsbild und Naturhaushalt.

In den Talbereichen sollen durch eine extensive Nutzung, ersatzweise durch Pflege, die Feuchtgrünlandgesellschaften erhalten bzw. regeneriert werden — die Waldbereiche sind als standortgerecht, der potentiell natürlichen Vegetation entsprechende Laubwälder zu erhalten oder zu entwickeln.

Darüber hinaus dient das Naturschutzgebiet der wissenschaftlichen Forschung.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1990 (GVBl. I S. 476, ber. S. 566), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 1992 (GVBl. I S. 126), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Moore, Sümpfe, Quellbereiche oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern nachzustellen, Wild zu füttern oder durch Futter anzulocken, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahr-

- zeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dazu zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb dieser Wege zu reiten;
 11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
 12. Wiesen oder Brachflächen umzubereiten, diese vor dem 15. Juni zu mähen oder deren Nutzung zu ändern oder Tiere weiden zu lassen oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
 13. zu düngen oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
 14. Hunde frei laufen zu lassen;
 15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben;
 16. Grundstücke ackerbaulich zu nutzen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
 2. die Mahd der Grünlandflächen ab dem 1. Juni bei vegetationsbegünstigender Witterung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 3. die Nachbeweidung der Grundstücke zwischen der Felda und der Landstraße mit Rindern mit maximal 1 Großvieheinheit pro ha im Abstand von 5 m zu den Gewässern;
 4. die Düngung der Grundstücke zwischen der Felda und der Landstraße mit maximal 30 kg PK-Dünger pro ha;
 5. folgende forstliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher struktur- und artenreicher Laubwaldbestände:
 - a) die einzelstammweise Entnahme von Laubbäumen zur Regelung der Mischungs- und Lichtverhältnisse in den Beständen unter Belassung eines hohen Anteils an alten Bäumen und Totholz;
 - b) die Ergänzung und Pflege des bachbegleitenden Erlenmischwaldes unter Belassung eines hohen Anteils starker Überhälter;
 - c) die Entnahme von Nadelgehölzen im Auenbereich im Zeitraum des ersten mittelfristigen Pflegeplanes;
 - d) das Säen oder Pflanzen von Gehölzen der potentiell natürlichen Arten autochtoner Herkunft, soweit Naturverjüngung sich nicht in ausreichender Zahl einstellt;
 - e) die Umwandlung der Nadelholz- und Pappelbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubmischwald, sofern nicht spezielle Gründe des Artenschutzes (z. B. Graureiherkolonie) dem entgegenstehen;
 - f) das Lagern von Holz entlang der Forstwege, sofern nicht besondere Schutzgründe dem entgegenstehen;
 - g) Maßnahmen des Forstschutzes im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
- jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
6. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 7. die Handlungen und Maßnahmen zur Überwachung und Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen sowie vorhandener Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
 8. die Kontroll- und Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Anlagen zur Grundwasserbeobachtung sowie die Handlungen des Betreibers der Trinkwassergewinnungsanlage und dessen Beauftragter zur Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Trinkwassergewinnungsanlage im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie die Ent-

nahme von Grundwasser im Rahmen der wasserrechtlich zugelassenen Entnahmemenge;

9. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär;
10. die Ausübung der Angelfischerei im Backofenhausteich in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März auf der Grundlage des Hege- und mittelfristigen Pflegeplans;
11. die Ausübung der Angelfischerei in der Felda durch maximal drei Angler gleichzeitig ab dem 1. Juni bis zum 31. Januar.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen, Ablagerungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere einschließlich Fische in Teichen in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder Wild füttert oder durch Futter anlockt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Straßen und Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen oder Brachflächen umbricht, diese vor dem 15. Juni mäht oder deren Nutzung ändert oder Tiere weiden läßt oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Holz- oder Pflanzenschutzmittel anwendet;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Grundstücke ackerbaulich nutzt.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Feldatal“ vom 24. Februar 1993 (StAnz. S. 729) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 29. November 1993

Regierungspräsidium Gießen
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 51/1993 S. 3144

1



**Abgrenzungskarte (Anlage 2),
Ausschnitt aus der Flurkarte, Maßstab 1 : 5 000,
Bestandteil der Verordnung
zur einstweiligen Sicherstellung
des künftigen Naturschutzgebietes „Feldatal“**

--- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis:	Vogelsbergkreis
Stadt:	Romrod
Gemarkung:	Zell
Flur:	40, 41, 43, 44, 46
Gemeinde:	Gemünden
Gemarkung:	Ehringshausen
Flur:	13, 14, 15, 16
Gemarkung:	Hainbach
Flur:	3, 4
Gemeinde:	Feldatal
Gemarkung:	Groß-Felda
Flur:	10
Gemarkung:	Ermenrod
Flur:	1, 2

ur 38













